

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Marktwesen der Stadt Ilmenau (Marktgebührensatzung)

vom 23.05.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 19 der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 22.03.2007 die folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Marktwesen der Stadt Ilmenau (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung von Einrichtungen, welche den Märkten dienen, werden Benutzungsgebühren, im Folgenden Gebühren genannt, nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen, öffentliche Flächen und alle dem Markt dienenden Anlagen.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung des Platzes oder mit Überlassung der Markteinrichtung.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger (Gebührensschuldner) ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde, der tatsächlich Benutzer ist sowie derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die zu entrichtende Gebühr (Standplatzgebühr) richtet sich nach der in Anspruch genommenen Gesamtfläche der Standplatzzuweisung entsprechend des § 8 der Marktsatzung und beträgt:

- a) Tagesgebühr 2,00 Euro pro Quadratmeter
- b) Tagesgebühr 1,50 Euro pro Quadratmeter für Saisonwaren von Urproduzenten, welche durch die Bescheinigung des Landwirtschaftsamtes nachweisen, dass nur Produkte aus eigener Herstellung nach § 55a Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) angeboten werden

Jeder angefangene Quadratmeter ist aufzurunden und wird als voller Quadratmeter berechnet.

- (2) Die aus Abs. 1 bzw. 4 ermittelte Gebühr wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben und ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) In der Wintersaison (§ 4 Abs. 1 Marktsatzung) wird die Gebühr um 25 % gemindert.
- (4) Für die Teilnahme an Jahr-, Floh- und Sondermärkten der Stadt Ilmenau wird eine Gebühr je Standplatz von 2,50 Euro bis 1.500,00 Euro erhoben.
- (5) Die Fälligkeit und die Höhe der Gebühren für Jahr-, Floh- und Sondermärkte wird von der Marktverwaltung in jedem Einzelfall festgelegt.
- (6) Die Gebühren werden mittels Rechnung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktverwaltung die Gebühr auch in bar gegen Quittung erheben.
- (7) Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren bei Nichtbelegung oder bei vorzeitigem Verlassen des Standplatzes besteht grundsätzlich nicht.

§ 5 Gebührenbefreiung

Der Verkauf von Kleinstmengen Obst, Gemüse, Blumen, Kräutern (1 bis 3 Eimer, Stiegen, Kisten, Säcke, Körbe), welche saisonbedingt durch Hobbygärtner angeboten werden, unterliegen der Gebührenbefreiung.

§ 6 Auslagen

Die der Stadt Ilmenau entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für Elektroenergie, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber (§ 3 Gebührenpflichtige) umgelegt werden. Die Umlegung erfolgt pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Marktverwaltung bevollmächtigte Person. Die Erhebung der Auslagenpauschale erfolgt per Rechnung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes bzw. vor Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr wird gleichzeitig mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.
- (3) Die Gebühren für eine Dauererlaubnis (Marktvertrag) sind monats- oder quartalsweise zu entrichten. Das Nähere über die Zahlungsweise wird in der erteilten Dauererlaubnis (Marktvertrag) bestimmt.
- (4) Die Tagesgebühren sind am jeweiligen Tag der beabsichtigten Nutzung mit der erstellten Rechnung (§ 4 Abs. 6) in der Stadtkasse oder in Ausnahmefällen bei der Marktverwaltung zu entrichten.
- (5) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird, oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung bzw. Erlass der Gebühren; §§ 222, 227 Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.

(6) Sofern der Gebührenschuldner die Gebühr nicht, nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig entrichtet, verliert er das Nutzungsrecht bezüglich des überlassenen Platzes bzw. der ihm überlassene Markteinrichtung und er kann zur unverzüglichen vollständigen Räumung des ihm überlassenen Platzes sowie der überlassenen Markteinrichtung aufgefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, wie zum Beispiel zum Sortiment, zur Größe der Verkaufseinrichtung, erforderlichen Stromverbrauch usw., zu erteilen.

(2) Der Platzinhaber hat die für die gezahlte Gebühr ausgestellte Quittung für die Dauer der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. gegenüber der Stadt Ilmenau über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Ilmenau pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 18 ThürKAG handelt auch, wer nach § 17 ThürKAG nicht belangt werden kann und vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung, oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt.

In diesen Fällen kann eine Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro verhängt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.05.1998 und ihre 1. Änderung vom 17.10.2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 23.05.2007

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.